

von Bedeutung, die bei der Verurteilung noch gar nicht existierten (z. B. das Verhalten des Verurteilten nach dem Urteil). Ferner werden zur Verwirklichung der Strafen selbständige Entscheidungen getroffen und durchgesetzt (z. B. über die Art des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug, die Strafaussetzung auf Bewährung, die Gewährung von Ratenzahlungen bei der Geldstrafe, die Anwendung von Sanktionen wegen der Nichterfüllung von Pflichten).

Die Verwirklichung der Strafe führt demzufolge den mit der Strafzumessung eingeleiteten Prozeß der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fort. Über die individuelle Gestaltung des Verwirklichungsprozesses wird bereits weitgehend durch die Strafzumessung entschieden (so mit der Entscheidung über die Art der Strafe, ihre Dauer bzw. Höhe und ihre Ausgestaltung).

Die bei der Strafzumessung festgelegten Maßnahmen werden konkret und individuell verwirklicht. Das bezieht sich z. B. auf die Wiedergutmachung des Schadens, die Bezahlung der Geldstrafe und den Vollzug der Strafen entsprechend den individuellen Eigenarten. Eine weitere Individualisierung wird durch die im Gesetz vorgesehenen Entscheidungen zur Verwirklichung getroffen. Diese werden nicht nur vom Gericht festgelegt, sondern auch von anderen an der Verwirklichung der Strafen beteiligten Organen und Einrichtungen (Strafvollzugseinrichtungen, Leitern von Betrieben und Einrichtungen). Schließlich werden im Rahmen der Strafenverwirklichung Verpflichtungen (wie z. B. die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und zur Berichterstattung) entsprechend den Besonderheiten der Tat und der Person des Verurteilten ausgestaltet und erfüllt.

Die Verwirklichung der Strafe wird in dem durch die Gesetze und die gerichtliche Entscheidung getroffenen Rahmen individualisiert. Das Gericht hat bereits über die individuelle Verantwortlichkeit und eine ihr entsprechend individualisierte Strafe entschieden. Die Individualisierung der Strafenverwirklichung ist hiervon abgeleitet, sie ist individuelle Verwirklichung einer bereits individualisierten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Selbständigkeit der Strafenverwirklichung wird zweitens darin deutlich, daß hier z. T. spezielle Organe zuständig sind (Strafvollzugseinrichtungen, örtliche Organe der Staatsmacht, Leiter von Betrieben und Einrichtungen). Der Kreis dieser staatlichen Organe und Einrichtungen sowie anderer Institutionen geht weit über die an der Rechtsprechung Beteiligten hinaus. Werden die Strafen durch die Gerichte verwirklicht, handelt es sich dabei um eine eigenständige Tätigkeitsform. Die Aktivitäten der mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte konzentrieren sich nach der Verurteilung auf die Verwirklichung der Strafen, insbesondere auch auf die notwendige Kontrolle. Für schuldhaftes Pflichtverletzungen durch den Verurteilten sind auch besondere Sanktionen angedroht (so z. B. in §§ 33 Abs. 3 und 4, 238 StGB).

Strafenverwirklichung ist also nicht eine Fortführung des bisherigen Verfahrens, sondern ein eigenständiger Prozeß, in dem selbständige Initiativen der Gerichte, anderer staatlicher Organe, Leiter von Betrieben und Einrichtungen, Arbeitskollektiven und anderen gesellschaftlichen Kräften gefordert und auch tatsächlich erbracht werden. Dieser Prozeß ist mit vielerlei sozialen Beziehungen verflochten und in gewisser Weise auch von ihnen abhängig.

Die Strafenverwirklichung wird drittens immer mehr zu einem speziellen Gegenstand rechtlicher Regelung, so im StGB, in der StPO, im StVG und im Wiedereingliederungsgesetz. Wegen der Komplexität der dabei zu gestaltenden gesellschaftlichen Prozesse und ihrer Verflechtung mit mannigfachen gesellschaftlichen Verhältnissen geht ihre Regelung weit über das Straf- und Strafprozeßrecht hinaus und betrifft auch das Verwaltungs-, Arbeits-, Familien- und Zivilrecht.

Die Strafenverwirklichung als spezieller Gegenstand rechtlicher Regelung würde eine einheitliche und geschlossene theoretische Bearbeitung der Probleme der Verwirklichung der Strafen ermöglichen. Das erfordert nicht unbedingt, daß alle rechtlichen Fragen der Verwirklichung der Strafen in einem einheitlichen Gesetzgebungsakt zu regeln wären. Für die künftige Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts sollte jedoch auch die Möglichkeit einer einheitlichen und geschlossenen Regelung der Verwirklichung der Strafen in Betracht gezogen werden. Sie würde sicher zu einer größeren Überschaubarkeit des Rechts auf diesem Gebiet und zur noch besseren Durchsetzung der Pflichten und Wahrung der Rechte der Beteiligten beitragen.

Ziele und Funktionen der Strafe bestimmen die Strafenverwirklichung

Die Strafenverwirklichung muß der Erreichung der Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere der nachdrücklichen staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie seiner Bewährung und Wiedergutmachung dienen (Art. 2 StGB). Das gilt für die Verwirklichung aller Strafarten; besondere Bedeutung hat diese Aussage jedoch für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der Strafen mit Freiheitsentzug.

Die Verwirklichung der Strafe erstreckt sich auf alle Ziele und Funktionen der Strafe; auf die schützenden sowie auf die erzieherischen und vorbeugenden. Sie wirkt gegenüber dem Täter, hat aber auch eine abschreckende Funktion gegenüber anderen labilen Personen und soll so allgemein erzieherische, mobilisierende und vorbeugende Aufgaben erfüllen. All diese Ziele sind im Prozeß der Verwirklichung der Strafe — differenziert entsprechend den Besonderheiten des einzelnen Falles — zu realisieren.

Der spezifische Beitrag der Verwirklichung der Strafe zur Realisierung aller Ziele und Funktionen der Strafe besteht darin, daß gegenüber dem Bestraften die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit durchgesetzt wird. Daher ist die Verwirklichung der Strafe gegenüber dem Täter der Ausgangspunkt und das zentrale Anliegen der Strafenverwirklichung. Die Strafe soll ihn zur Erfüllung seiner Pflichten, die sich aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben, aktivieren. Die Ziele der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden unter aktiver Mitwirkung des Bestraften realisiert. Dem Verurteilten muß deshalb seine Verpflichtung zur Bewährung stets bewußt gemacht und ihm muß gezeigt werden, wie er sie zu erfüllen hat.

Eingeschlossen in die Erfüllung der individuellen auf das Verhalten des Bestraften gerichteten Ziele der Strafe ist die Mobilisierung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte. Die Verwirklichung der Strafe gegenüber dem Verurteilten ist grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung der generalpräventiven und allgemein erzieherischen Ziele und Funktionen der Strafe. Der Realisierung dieser weiterreichenden Aufgaben der Strafe dienen z. B. Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit im Gerichtsgebäude oder in Betrieben. Je nach dem Zuhörerkreis können sie der Verwirklichung des Ziels der Strafe dienen, andere labile Menschen von der Begehung von Straftaten abzuhalten und die gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren, damit sie eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Ursachen und Bedingungen von Straftaten schaffen.

Ähnliche Aufgaben werden auch bei der Auswertung von Verfahren erfüllt, bei der oftmals neben der Festlegung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung des Verurteilten auch Auseinandersetzungen zu festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat geführt werden. Diese Aktivitäten sind eng mit der Strafenver-